**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Donnerstag; ben 26 Merg 1801. Biertes Quartal.

Den & Germinal IX.

# Gesetzebender Rath, 4. Merz.

Der Bolly. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Defretsvorschlag, wodurch der Gemeinds. tammer zu Desch, E. Leman, die Einregistrirungsges bühr für die Abtrettung eines Bergs an das dortige Armengut nachgelassen werden soll, nichts zu bemerken habe. — Die zwerte Berathung wird vertaget.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Grund. lagen eines neuen Zollipstems, wird in Berathung und der Gesezvorschlag hierauf angenommen. (S. denselben

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Finang. Commission gewiesen:

B. Gesetgeber! Ihrem Bunsche gemäß, bast die Juchart von der im Distrikt Olten versteigerten Wiese, der Rosenbisang genannt, welche unverkauft geblieben, um weiner Grüdelgrube zu dienen, ebenfaus veräussert und solglich ein dem Werthe derselben angemessence Nachgebott ausgenommen, oder aber die ganze Wiese noch einmal zur Versteigerung gebracht werden möge, ist dem Ersteigerer dieser Wiese, die vorbehaltene Juchart seil geboten worden. Derselbe hat hierüber die benliegende schriftliche Erklärung ausgestellt, die ein annehmbares Mehrgebott enthält. Belieben Sie nun B. G. dieses neue Resultat zu prüffen, und über die ganze Beräusserung zu entscheiden.

Man schreitet jur Babl eines neuen Mitglieds bes sefeggebenben Rathe, an hirzels Stelle.

Folgende Candidaten find vorgeschlagen: Burger Sulzer in Winterthur, Difte. Prefident.

- . Rellftab, gen. Mitglied Des gr. Rathe.
- · Delis.
- . Begner, gewefener Cantondrichter v. Binterth.

Burger Ernft, Unterftatthalter von Binterthur.

- : Clavel, Sous Prefet de Laufanne.
- . Grafenried, Errepr.
- . Bogel, Cantonerichter von Burich.
- Degner, gew. Cantons, und ihiger Diffr. Richter wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehe jum Mitaglied bes geseigebenden Raths ersnannt.

Auf den Antrag der Petitionen a Commission wird tie Vollzichung zum zwentenmal eingeladen, den verlangten Bericht über eine Klage helvetischer handelsleute gegen eine Abgabe die die Gemeindskammer von Bern fodert, einzusenden.

Die Finanzom. erflattet einen Bericht über bie Ratifitationen einiger Gutervertäuffe im Cant. Golothurn, ber für 3 Tage auf ben Canglentisch gelegt wird.

Das nemliche geschieht mit einem Bericht ber gleichen . Commision über die Ratisitation eines Gutervertaufe im E. Frenburg.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird :

B. Gesetzgeber! Unter andern Nationalgutern bes Cantone Frendung, welche Ihnen jur Bersteigerung vorgeschlagen wurden, befand sich auch das Domaine von Attalens.

In dem damals vorgelegten Etat bestand dieses Gut in einem Schlosse mit Nebengebäuden, Garten, 112 Jucharten Land, und einem Berge von 72 Jucharten. Das Ganze war für 57190 Fr. geschätt, und der jähreliche Abtrag wurde zu 952 Fr. angegeben. Hierauf ward beschlossen, daß das eigentliche Schlosgut in die Steigerung kommen, der Berg hingegen aber nicht veräussert werden sollte.

Wirklich gieng auch die Steigerung por fich, und bie

ju diesem Gute gehörigen Liegenschaften wurden daben in weniger nicht als 21 verschiedene Theile verstütkelt, die in allem eine Summe von 53,984 Fr. gegolten haben. Wie hoch sich die darüber gemachte Schanung besaussen habe , kann man aus dem ziemlich unvollständigen Verbale nicht abnehmen. Von diesen 21 Stücken werden indessen bloß 9 von dem Vollz. Rathe zur Ratistation vorgeschlagen, welche zusammen geschätzt worden waren um 9358 Fr. ; hingegen aber 13,1457 Fr. gegolten haben: so daß sich daben ein Ueberschuß von 4099 Fr. erzeugt:

Ohne Zweifel ift diefer Heberschuf, welcher die Berwaltungstammer jum Berkaufevorschlage bewog, auch ber Grund , warum der Bolly. Rath die Beraufferung Diefer einzelnen Stude anrath. Allein fo groß auch Derfelbe ift, fo muß doch die Finangcommigion finden, daß nebstdem auch noch auf andere Umftande Rufficht genoms men werden follte, Die bis jest auffer Acht gelaffen worben ju fenn scheinen. Alle 21 Stude, welche ber Steige. rung unterworffen murben, machten gufammen ein But, ein Ganges aus, bas unter ber Leitung nur eines Mugniegers fand, und nach einem Plane bearbeitet mard. Mun ift es boch mabricheinlich, bag Die einen Theile biefest fo genau miteinander gujammenhangenden Gutes, bon andern Theilen deffelben - in Rutficht auf ihrer Culfur - gang eigentlich abbangen werden, und bag ber Berfauf ber einen Stucke, ben Berth ber übrigbleibenben weit gablreichern Stucke, wirklich beträchtlich berunter feben durfte. Benn g. B. Die beften fetteffen Biefen bavon meg vertauft murben , fo mußte gang offenbar bie Cultur bes übrigen machtig barunter leiden, und es murde auch um vieles unverfäuflicher werden.

Wegen dieser Besorgnis tragt daher die Finanzcommission ben Ihnen B. G. darauf an, daß Sie vor Nehmung eines endsichen Entscheides, den Berkauf dieser 9 Stücke, auch unter diesem Gesichtspunkte möchten berathen lassen, zu welchem Ende der Bollziehungkrath einzuladen ware, serneren Bericht von der Verwaltungstammer einzuziehen.

B. Bolly. Rathe! Bon den 21 Studen, in welche Die Schlofguter von Attalans, im Canton Frendurg, ben der darüber abgehaltenen Steigerung verflütfelt wor. Den find, haben Sie B. Bolly. Rathe, dem gesetzgebenden Rath nur 9 zum Berkanf vorgeschlagen.

Ben der nicht unbeträchtlichen Ueberloofung derselben über bie Schapung, konnte der geseggebende Nath in Diefer hinsicht mohl zu deren Beräusserung einwilligen. Es hat aber derselbe ben diefortiger Untersuchung bemerkt,

baf auf bas Berhalinis biefer ju vertauffenden Stude, gegen die weit betrachtlichern bleibenden Theile Diefer Guter, gar feine Rutficht genommen worden ju fenu fcheint. Bevor alfo ber gefetgebende Rath etwas endliches darüber beschließt , wunscht er bestimmt , und von Cach. fundigen ju vernehmen : ob ber Bertauf Diefer 9 Grude oder auch einzelner derfelben, nicht etwann für Die Cultur der bleibenden Theile Diefes Domaines, febr nachtheilia fenn durfte, und ob nicht vielleicht der Werth der übri. gen, durch diese theilweise Beraufferung eines vormalis gen Gangen, über Berhaltnif leiden, und aar ju tief herunter fallen murde? Zugleich dann belieben Sie auch Erkundigung einzuziehen, welches der Ginfluß fen , den Diefe Beraufferung auf den Pachtzins haben murbe? -In fo fern Gie B. Bolly. Rathe bann weiter auf ben Berkauf Diefer Liegenschaften antragen wollen ; fo belies ben Gie bem gefeggebenden Rath über diefe umftande gefällige Austunft zu ertheilen, ju welchem Ende Die einschlagenden Schriften hier bengelegt werden.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, teffen Antrag angenommen wird :

B. Gesetgeber! Aus den eingezogenen Berichten über das Begehren der Gemeinde Chatellard, Diftr. Livis, Canton Leman, ergiebt es sich, daß der großte Theil ihrer Gemeindguter, deren Bertheilung sie angesicht hat in Waldung besteht, welche aber nach dem Geset vom 15. Christm. 1800, nicht vertheilt werden darf.

Da nun das Gesez jede Bertheilung der Gemeinwaldungen untersagt, die Gemeindskammer von Chatchard bann, auf den Fall, wo ihr nicht willfahrt werden solltes von selbst von der sonst mit vorgehabten Bertheilung ihrer übrigen Güter absteht, so sieht der gesezgebende Rath diese Sache für abgethan an, und hat weiter nichts darüber verfügen wollen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird :

B. Gesezgeber! Ihr habt unterm 24, Hornung Enret' Finanzcommission die Bittschrift der Gemeind Unter-Mordio, Cant. Lauis, District Mendeis, überwiesem worin sie begehrt, ihr Gemeindgut vertheilen zu können; sie stützt ihr Verlangen auf das Gesez vom 15. Dec. 1800. Allein ben Untersuchung ihrer eingesandten Schrift ten zeigte es sich deutlich, daß ihr zur gänzlichen Vertheilung anwerlangtes Gemeindgut nicht zur Clase derzenigen Gemeindgüter gehört, die auf bestimmten Gerechtsamen beruhen, und auf welche allein angeführtes Gef z sich gründet, sondern wahres Gemeindsgut ist, und also unter diesenige Classe der Gemeindgüter gehört, welche zusols

dem Gesez vom 13. Februat 1799, §. 19, weder im Ganzen noch theilweise konnen vertheilt werden, bis über
die Art und Weise ein besonders Gesez wird bekannt gemacht werden. Ihre Commission rathet Ihnen B. G.
an, das Begehren der Gemeinde Unter - Morbio abzuweisen.

Die gleiche Commifion erflattet folgenden Bericht,

beffen Antrag angenommen wird :

B. G. Sie haben Ihrer Finanzcommission unter dem 24. Febr. eine Bittschrift, von 44 Individuen aus der Gemeinde Lauis unterzeichnet, zur Untersuchung überwiesen. Bemeldte 44 Individuen, als Anstheilhaber des Gemeindguts von Lauis, (die antheilhabenden Familien sind im Ganzen 91), verlangen in ihrer eingereichten Bittschrift: 1) Daß eine billigere Bertheilung ihrer Gemeindseinkunste mochte bestimmt werden. 2) Daß ihnen nach dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 möchte erlaubt werden, ihre Gemeindgüter entweder ganz oder zum Theil zu vertheilen.

Aus einem bengelegten gedruckten schiedsrichterlichen Spruch und Verkommniß von 1787, das von den ehmaligen regierenden Ständen confirmiert ist, ergiebt es sich ganz deutlich, auf welche Art ihre Gemeinds, einkunfte sollen vertheilt werden, so daß also Ihre Commission sich nicht berechtigt glaubt, ein solches Instru-

ment ju gernichten.

Was dann die Vertheilung der Gemeindgüter selbst anbetrift, so sind die Petenten im Irrthum, daß sie sich auf das Gesetz vom 15. Dec. 1800 beruffen, indem ihr Gemeindgut keineswegs auf bestimmten Gerechtsamen beruht, sondern wahres Gemeindgut ist, da in obbemeldtem Inkrument §. 2 deutlich bestimmt ist, daß es zu keinen Zeiten könne vertheilt werden, noch die Antheilhaber sich solches zueignen können.

Ihre Commission rathet Ihnen B. G. an, bas

Begehren ber Detenten abzuweifen.

### Gesetgebender Rath, s. Mers.

Prafident: Suber.

Das Gutachten ber Civilcommission über die Petition bes Isac Coeptaux von Daillens E. Leman, wird in Berathung genommen, und ihr Antrag, darüber nicht tinzutreten, wird angenommen. (S. diese Petition S. 1136.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B: G. Der von Ihnen unterm 8. Binterm. voris

Eredit von 300,000 Fr. ift bennahe erschöpft, und wird zur Abführung der Befoldungen für die Canstonsbeamten den weitem nicht hinreichen. Dringende Grunde sodern, das diese Zahlungen nicht aufgeschoben werden. Der Bollz. Rath ladet Sie dennach ein i B. G., diesem Ministerium einen neuen Eredit für eine gleiche Summe zu eröffnen.

Der Rath ertheilt Diefen Credit.

Die Conftitutionscommifion erstattet folgenden Be-

Die Munizipalitäten von Val d'Hiller, Trois torrens u. f. w. im ehemal. untern Wallis ersuchen Sie B. G. um Einführung ihrer alten Castalane unter dem Namen Friedenerichter, und scheinen zu wünschen, daß die richterlichen Behörden auch im untern Wallis so mochten organisert werden, wie es von Ihnen für das Oberwallis bereits geschehen.

Ihre Commission, bevor Sie Ihnen ein Gutachten über diese Bitte machen kann, bedarf einiger Ausschlusse von Seite des Bollz. Naths. Sie rath Ihnen daher, mit Uebersendung der Bittschrift, in einer Botschaft die Lollzichung einzuladen, Ihnen zu berichten, von' welchem Erfolge die neue Organisation der Distriktsgerichte im Oberwallis sep, und ob das Unterwallis sich nicht auch im Fall besinde, die nämliche oder eine ahniliche Einrichtung vonnothen zu haben?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht ?

Johann Georg Falt von Neustadt im Sachsenkoburgischen, der seit ungefähr acht Jahren zu Aubonne eine Apotheke halt, ersucht Sie B. G. unterm 24. Febr. lezthin, um die Ertheilung des helvetischen Burgerechtes; die Gründe, auf die sich seine Bitte stützissend die ausgezeichnet guten Zeugnisse von seiner Herstunft, seinen Sitten und Verusderfüllung, verbunden mit dem Umstande, daß er eine Bürgerstochter gehendrathet, und daß die Gemeinde Aubonne ihm das Orisibburgerrecht zu ertheilen bereit ist.

Ihre Constitutionscommission glaubt, diese Berdienste: seven nicht von der Art, die den Gesetzgeber bewegent konnten, eine Ausnahme von dem Gesetz über die Burgerrechtbertheilung an Fremde zu machen — Ausnahmen, womit nur aufferordentliche Berdienste ums Babterland und um die Menschheit belohnt werden sollente

Ihre Constitutionecommission rath Ihnen, in Die Birtschrift Des B. Fall nicht einzutreten.

(Die Bortf. folgt: )